

Liebe Leserinnen und Leser,

das beherrschende Thema der letzten Monate war das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG). Wir haben hierüber bereits berichtet und werden dies sicher auch noch weiter tun. In diesem Newsletter beschränken wir uns darauf, Sie auf eine Quelle vielfältiger und stets aktueller Informationen zum Thema aufmerksam zu machen.

In unserer Interviewreihe gehen wir der Frage nach, wie bei Entgeltumwandlung der Kaufkraftverlust ausgeglichen werden kann. Außerdem erläutern wir Ihnen, unter welchen Voraussetzungen Sie die Beiträge zu Ihrer Altersversorgung erhöhen können. Sie erfahren weiter, welche Verbesserungen der Gesetzgeber bei der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente beschlossen hat. Darüber hinaus geben wir Ihnen einen Ausblick, in welcher Höhe der Pensionssicherungsverein voraussichtlich Beiträge erheben wird.

Wir wünschen Ihnen wie immer eine angenehme Lektüre.

In dieser Ausgabe:

Darum sollten Sie Ihre betriebliche Altersversorgung jährlich erhöhen	Seite 2
Verbesserungen bei der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente beschlossen	Seite 3
Serviceportal für Arbeitgeber neu gestaltet	Seite 4
Pensionssicherungsverein – Prognose zum Beitragssatz 2017	Seite 4
Das Betriebsrentenstärkungsgesetz kommt – bleiben Sie informiert	Seite 5
Praxishinweis: Wissenswertes zu Beitragserhöhungen bei MetallRente	Seite 5

Unsere Partner

MetallRente 

KlinikRente
VERSORGUNGSWERK


Presse-Versorgung



Nachgefragt: Darum sollten Sie Ihre **betriebliche Altersversorgung** jährlich erhöhen



Tomislav Burić ist Berater im Team Württemberg. Herr Burić betreut Unternehmen aller Größen. In den Beratungen legt Herr Burić besonderen Wert auf eine nachhaltige Absicherung. Hierzu gehört auch die Frage, ob und wie die Beiträge angepasst werden sollten.

Herr Burić, viele Arbeitnehmer entscheiden sich für eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Die Verträge laufen teilweise Jahrzehnte, bis es zur Auszahlung kommt. Welche Empfehlung sprechen Sie gerade im Hinblick auf die lange Laufzeit aus?

Jeder Beschäftigte, der Vorsorge betreibt, trifft eine gute und sinnvolle Entscheidung. Denn mit der gesetzlichen Rente allein kann der aktuelle Lebensstandard in den wenigsten Fällen gehalten werden. Wir empfehlen daher, dass jeder Beschäftigte zunächst für sich festlegt, wie viel Geld er im Alter zur Verfügung haben möchte.

Wie gehen Sie dabei genau vor?

Zwei Dokumente sollte sich jeder Beschäftigte ansehen. Das eine ist eine aktuelle Lohnabrechnung. Aus der aktuellen Lohnabrechnung kann jeder sein gewünschtes Versorgungsniveau errechnen. Wer beispielsweise ein Nettoentgelt von 2.500 Euro hat und im Alter gerne 80% dieses Betrages zur Verfügung haben möchte, legt sein

persönliches Versorgungsniveau auf 2.000 Euro fest.

Und welches ist das zweite Dokument?

Das zweite Dokument ist die letzte Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Renteninformation gibt darüber Auskunft, in welcher Höhe bei der gesetzlichen Rentenversicherung bereits Anwartschaften erworben sind. Darüber hinaus enthält die Renteninformation eine Kalkulation, mit welcher Rentenhöhe der Beschäftigte rechnen kann, wenn weiterhin Beiträge gezahlt werden. Aus der Differenz zwischen dem persönlichen Versorgungsniveau und dem Betrag aus der Renteninformation ergibt sich dann die Versorgungslücke.

Welche Überlegungen sollte ein Beschäftigter anstellen, wenn er nun den Beitrag für seine zusätzliche Vorsorge festgelegt hat?

Jeder sollte sich bewusst machen, dass die Berechnung mit Zahlen erfolgt, die jetzt Gültigkeit haben. Aber wie sieht es in zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahren aus? Das Gehalt entwickelt sich und damit steigt auch das gewünschte persönliche Versorgungsniveau.

Was bedeutet das für den Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung?

Die betriebliche Altersversorgung sollte analog zum Verdienst steigen. Damit kann das errechnete Versorgungsniveau erhalten bleiben.

Tomislav Burić: Jeder Beschäftigte, der Vorsorge betreibt, trifft eine **gute und sinnvolle Entscheidung**.

Und wie kann die Erhöhung der Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung erfolgen?

Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten. Am einfachsten ist es, wenn der Beitrag jedes Jahr automatisch steigt. Dann muss der Beschäftigte nicht jedes Jahr selber an die Erhöhung denken. Und soll die Erhöhung einmal unterbleiben, genügt eine kurze Mitteilung.

Wie hoch sollte die jährliche Erhöhung sein?

Die Erhöhung sollte sich ungefähr an der Lohnentwicklung orientieren. Wir empfehlen, dass die jährliche Erhöhung um denselben Prozentsatz erfolgen sollte, um den sich die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht („BBG-Dynamik“). Dieser Prozentsatz belief sich in den letzten Jahren im Durchschnitt auf ca. 3%. Natürlich erhöhen sich dann auch entsprechend die Leistungen.



Verbesserungen bei der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente beschlossen

Der Verlust der Arbeitskraft ist für alle Beschäftigten das Risiko schlechthin. Umso wichtiger ist es, gerade für diesen Fall ausreichend abgesichert zu sein. MetallRente bietet hierfür verschiedene Möglichkeiten.

Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Absicherung ergibt sich daraus, dass die gesetzliche Rente im Falle der Erwerbsminderung unzureichend ist. Das ist auch dem Gesetzgeber bekannt. In der Vergangenheit wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert, wie die Situation derer, die auf die gesetzliche Rente angewiesen sind, verbessert werden kann.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) sind Leistungsverbesserungen für diejenigen auf den Weg gebracht, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können.

Der Kern des Gesetzes besteht darin, dass die sogenannte „Zurechnungszeit“ schrittweise auf 65 angehoben wird. Dies wird für Renten, die ab dem 1. Januar 2024 beginnen, der Fall sein. Die Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder bei einer Rente wegen Todes den sonstigen rentenrechtlichen Zeiten hinzugerechnet wird, wenn der für die jeweilige Rente maßgebende Leistungsfall vor Vollendung des 60. Lebensjahres eines Versicherten eingetreten ist.

Auch wenn sich durch das Gesetz die finanzielle Situation der künftigen Bezieher von Erwerbsminderungsrenten verbessert, bleibt die Notwendigkeit einer zusätzlichen Absicherung bei Verlust der Arbeitskraft bestehen.

Mit dem Gesetz sind Leistungsverbesserungen für diejenigen auf den Weg gebracht, die aus gesundheitlichen Gründen **nicht mehr oder nur eingeschränkt erwerbstätig** sein können.



Serviceportal für Arbeitgeber neu gestaltet

Digital, übersichtlich und immer aktuell: die **neue Service-Plattform für Ihre Vertragsverwaltung**.

Betriebliche Altersversorgung ist für den Arbeitgeber stets mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden. Soweit die betriebliche Altersversorgung über einen externen Träger wie beispielsweise MetallRente organisiert ist, hält sich dieser Aufwand zwar in Grenzen, jedoch müssen zumindest die Daten der Beschäftigten stets aktuell gehalten werden. Und ändern sich die persönlichen Umstände des Beschäftigten – etwa weil dieser das Unternehmen verlässt –, ist dies dem Versorgungsträger ebenfalls mitzuteilen.

Wir bieten daher den von uns betreuten Unternehmen einen besonderen Service an: Über unser Arbeitgeberportal können Sie sich die erforderlichen Unterlagen herunterladen oder online ausfüllen und gleich an die

richtige Stelle senden. Damit dies auch reibungslos gelingt, erläutern wir Ihnen, welche Angaben eine Mail enthalten sollte, damit die Verwaltung Ihr Anliegen auch zweifelsfrei zuordnen kann. Damit sind Sie stets auf der sicheren Seite.

Und sollten Sie ein sonstiges Anliegen haben, können Sie uns auch dieses gerne per Mail mitteilen. Wir kümmern uns darum.

Selbstverständlich steht Ihnen Ihr MetallRente-Berater darüber hinaus für alle Fragen zur Verfügung.

 [Link zum neuen Serviceportal für Arbeitgeber](#)




Pensionssicherungsverein – Prognose zum Beitragssatz 2017

Wie auch schon in den letzten Jahren gibt der Pensionssicherungsverein (PSV) zur Jahresmitte eine Prognose ab, in welcher Höhe sich der Beitragssatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich bewegen wird. Die Höhe des Beitragssatzes hängt davon ab, in welchem Umfang der PSV Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung im laufenden Jahr übernehmen muss.

Der PSV rechnet für das Jahr 2017 mit einem Beitragssatz von 2,8 Promille. Dies entspricht dem Durchschnitt aller Jahre seit Gründung des PSV. Im Jahr 2016 konnte


der PSV wegen der guten wirtschaftlichen Lage und der geringeren Anzahl von Insolvenzen auf einen Beitrag komplett verzichten. Im Jahr 2009 belief sich der Beitragssatz allerdings auf 14,2 Promille.

 Das Schreiben des PSV sowie eine Übersicht über die Beitragssätze der vergangenen Jahre können Sie hier ansehen:
[Prognose 2017](#)
[Übersicht Entwicklung Beitragssätze](#)



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz kommt – bleiben Sie informiert

Zum 1. Januar 2018 tritt das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in Kraft. Das Gesetz bringt weitreichende Änderungen im Recht der betrieblichen Altersversorgung. Wir haben über die anstehenden Änderungen in zwei telefonischen Fachkonferenzen informiert. Sie können sich die Aufzeichnung dieser telefonischen Fachkonferenzen erneut anhören.

 Zur Aufzeichnung gelangen Sie über diese Links:
[Fachkonferenz vom 6. April](#)
[Fachkonferenz vom 13. Juli](#)

Außerdem haben wir eine eigene Internetseite zum Betriebsrentenstärkungsgesetz gestaltet. Hier informieren wir über aktuelle Entwicklungen. So können Sie sicher sein, stets auf der Höhe der Zeit zu sein.

 [Zur Internetseite gelangen Sie hier.](#)



Praxishinweis: Wissenswertes zu Beitragserhöhungen bei MetallRente

Wie wichtig es ist, auch die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung im Laufe der Zeit anzupassen, hat Tomislav Burić im Interview dargestellt. Die meisten Beschäftigten entscheiden sich dennoch dafür, zunächst einen festen Betrag für die betriebliche Altersversorgung aufzuwenden. Wenn dann später die Entscheidung fällt, den Beitrag zu erhöhen, steht die Frage nach den Konditionen im Vordergrund. Mit anderen Worten: Erhalte ich auf die Beitragserhöhungen denselben Garantiezins wie für die ursprünglich abgeschlossenen Beiträge oder gelten hier andere Bedingungen?

Der Blick in die Vertragsbedingungen

Der erste Schritt ist stets der Blick in die Vertragsbedingungen.

Sofern der Teilnehmer einmal im Jahr einen außerordentlichen Beitrag einzahlen können möchte, ist dies nach den Bedingungen von MetallRente möglich. Wer also beispielsweise monatlich 100 Euro anspart und dann in einem Jahr aus seinem Weihnachtsgeld einmal 500 Euro einzahlen möchte, kann dies tun. Zwar kann nach den Bedingungen keine Garantie dafür abgegeben werden, dass auch die 500 Euro mit den alten Rechnungsgrundlagen berücksichtigt werden; in der Vergangenheit ist dies in der Regel jedoch geschehen.

Anders sieht es bei der Erhöhung des laufenden Beitrags aus. Hier sehen die aktuellen Bedingungen vor, dass der Beitrag alle drei Jahre um 15% erhöht werden kann. Damit dieses vertraglich festgeschriebene Recht in Anspruch genommen werden kann, müssen in der

Erhalte ich auf die Beitragserhöhungen denselben Garantiezins wie für die ursprünglich abgeschlossenen Beiträge oder gelten hier andere Bedingungen?

Regel noch weitere Bedingungen erfüllt sein. So darf der Beschäftigte beispielsweise im Zeitpunkt der Erhöhung noch nicht älter als 54 Jahre sein. Auch für diese Erhöhung werden normalerweise die alten Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt.

Sonstige Erhöhungen

Aber auch außerhalb der vertraglich zugesicherten Möglichkeiten sind Beitragserhöhungen durchführbar. Diese außervertraglichen Erhöhungsmöglichkeiten spiegeln teilweise die Besonderheiten von Tarifverträgen wider. Das ist letztlich auch die Stärke des Versorgungswerkes Metallrente.

Zu diesen Erhöhungsmöglichkeiten zählen:

- Erhöhung des Beitrags um vL/avWL: Auf bestimmte Arbeitgeberleistungen, wie etwa vL oder avWL hat der Beschäftigte erst ab dem siebten Monat der Betriebszugehörigkeit einen Anspruch. Die Beschäftigten, die bereits ab Beginn des Arbeitsverhältnisses Entgeltumwandlung betreiben, können ab dem siebten Monat ihren Vertrag um die vL/avWL ohne Probleme erhöhen. Die Erhöhung ist um bis zu 360 Euro möglich. Damit sind auch die Fälle erfasst, in denen der Arbeitgeber die vL/avWL freiwillig auf monatlich 30 Euro erhöht.
- Weitergabe der eingesparten SV-Beiträge: Gibt der Arbeitgeber die eingesparten SV-Beiträge weiter, kann auch insoweit eine Erhöhung des laufenden Beitrags erfolgen. Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wird dieser Zuschuss für neue Entgeltumwandlungen ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend, für alle anderen ab 1. Januar 2022.

- Sofern ein Arbeitgeberbeitrag durch einen Tarifvertrag festgeschrieben wird, kann auch über diesen Hebel eine Erhöhung des Beitrags erfolgen.

Interessant für alle Beschäftigten, die aktuell über eine Erhöhung des laufenden Beitrags nachdenken: Zusätzlich zu den dargestellten Regelungen wurde in Einzelfällen der Beitrag auch um 20% erhöht. Dies geschah aus Kulanzgründen, weil in der Vergangenheit ein Zweitvertrag mit zusätzlichen Stückkosten belastet war. Nachdem bei einem Zweitvertrag seit Beginn des Jahres 2017 keine zusätzlichen Stückkosten mehr anfallen, besteht für diese Regelung kein Bedarf mehr.

In allen anderen Fällen: Ausfertigung eines neuen Vertrages

Soll eine Beitragserhöhung außerhalb der oben dargestellten Grundsätze erfolgen, fertigt MetallRente den Beschäftigten einen zweiten Vertrag aus. Dieser neue Vertrag beinhaltet dann in jedem Fall die aktuell geltenden Rechnungsgrundlagen, d. h., der Rechnungszins wird im Vergleich zum Altvertrag niedriger sein. Wie bereits oben ausgeführt, fallen für diesen neuen Vertrag keine zusätzlichen Stückkosten an. Der Zweitvertrag eröffnet auch weitere Gestaltungsmöglichkeiten. So kann im Leistungsfall beispielsweise ein Vertrag als Kapital, der andere als Rente ausgezahlt werden.

Beschäftigte, die mehr für ihre Altersversorgung tun wollen, sollten sich über die Möglichkeiten beraten lassen.

Allianz Pension Partners: Mal persönlich. Mal digital. Immer in Ihrer Nähe.



Kontaktieren Sie Ihren persönlichen Berater unter info@allianzpp.com, **0800 – 7 23 50 91** (kostenfrei) oder buchen Sie Ihre Online-Beratung unter www.allianzpp.com/in-ihrer-naehe.

Impressum

Herausgeber: Allianz Pension Partners GmbH, Königinstraße 28, 80802 München
Redaktion: Dr. Albrecht Eisenreich
Stand: August 2017
www.allianzpp.com

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Unsere Partner

MetallRente 

KlinikRente
VERSORGUNGSWERK


Presse-Versorgung

Allianz Pension Partners

Allianz 